

Keller & Partner Patentanwälte AG

Nr. 1/4 2006

Formenschutz



Thema

Wenn es um den Schutz einer Produkteform geht, stellt sich die Frage: Design, Marke oder Patent? Grundsätzlich lassen alle drei Schutzsysteme den Formenschutz zu. Was ist nun am besten?

Das Design ist der Schutz, an den jeder denkt, wenn er die «schöne Form» schützen möchte. Dies trifft nach wie vor zu, muss aber durch Patent- und Markenschutz relativiert bzw. ergänzt werden.

Das Patent schützt grundsätzlich technische Ideen. Eine technische Idee kann aber auch Auswirkungen auf die Form haben. Ist dies der Fall, lassen sich neben der konkreten Erscheinungsform auch verallgemeinerte formtechnische Aspekte schützen.

Die Marke scheint nicht für den Formenschutz gemacht zu sein. Tatsache ist jedoch, dass immer mehr Produzenten ihrem Produkt oder dessen Verpackung eine besondere Form verpassen, um aus der Menge von Konkurrenzprodukten hervorstechen. Eine besonders charakteristische Form kann dann durchaus als Marke geschützt werden.

Patent, Marke und Design sind und bleiben unterschiedliche Schutzsysteme. Sie decken verschiedene Aspekte ab und sind als gegenseitige Ergänzung und nicht als Ersatz zu verstehen.

«Dreissig Speichen führen zur Nabe, die Leere darin macht das Rad. Ton formt der Töpfer zu Krügen, die Leere darin macht das Gefäß. Fenster und Türen bricht man in Mauern, die Leere darin macht die Behausung. Das Sichtbare bildet die Form eines Werkes, das nicht Sichtbare macht seinen Wert aus.»

(Lao Tse, 570 bis ca. 490 v. Chr., chinesischer Philosoph)

Werner A. Roshardt

Patent: Schutz für die Idee hinter der Form

Ideenschutz durch das Patent

Checkliste:

Wann ist die Form über ein Patent zu schützen?

Das Patentrecht ist dafür geschaffen, Innovationen technischer Natur zu schützen: z.B. einen Geschirrspüler mit einem ausgeklügelten Rotorprüher (Vorrichtung), oder ein umweltschonendes Spülmittel mit überraschender Reinigungswirkung (Erzeugnis) oder ein Spülprogramm mit reduziertem Energieverbrauch (Verfahren).

Wenn sich nun die Innovation in einer besonderen äusseren Form ausdrückt, und wenn dieser Form ein technischer Effekt zugeordnet werden kann, dann kann die Form über ein Patent geschützt werden. Der springende Punkt ist, dass ein relativ breiter Schutz erreichbar ist, wenn der Form ein technischer Aspekt zugeordnet werden kann.

- > Ist die Form neu, d.h. der Öffentlichkeit noch nicht bekannt?
- > Ist die neue Form technisch bedingt?
- > Sollen auch Modifikationen der Form geschützt werden?

Technisch bedingte Form

Checkliste Technizität:

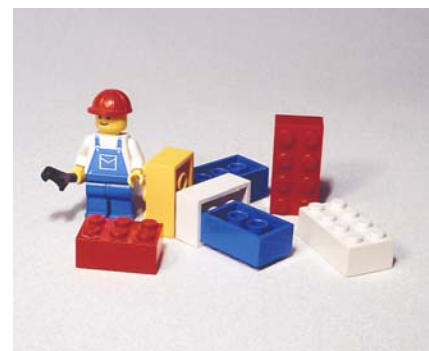
Wann ist die Form «technisch bedingt» und folglich patentierbar?

Wann kann von einer «technischen» Form gesprochen werden?

Hier gilt es, den möglichen Kundennutzen, die angestrebten bzw. erreichten Funktionalitäten, den Produktionsprozess etc. kreativ danach zu hinterfragen, ob sie in irgendeiner Weise an technischen Fragestellungen oder Lösungskonzepten anknüpfen.

Ob die im konkreten Fall ermittelte Wirkung «ausreichend technisch» ist, um die Erfordernisse des Patentrechts zu erfüllen, wird unter Umständen nicht klar beantwortbar sein. Das darf aber kein Grund sein, auf die Anmeldung zu verzichten. Der patentrechtliche Begriff der Technizität befindet sich nämlich in einem langsamen, aber kontinuierlichen Wandel. Was heute noch «untechnisch» sein mag, wird nach einigen Jahren möglicherweise die Hürde trotzdem schaffen (z. B. aufgrund einer zwischenzeitlich ergangenen, liberalisierenden Leitentscheidung).

- > Hat die neue Form eine besondere Nützlichkeit?
- > Wirkt die neue Form mit einem anderen Teil zusammen?
- > Erleichtert die neue Form die Herstellung?
- > Ist die neue Form durch ein neues Herstellungsverfahren bedingt?
- > u. a. m.



Schutz der Form als Erkennungszeichen?

	Formschutz durch Marke	Checkliste:
Wozu dient der Markenschutz einer Form?	<p>Das Markenschutzgesetz sieht ausdrücklich vor, dass auch Formen als Marke eingetragen werden können.</p> <p>Entsprechend dem Wesen einer Marke kann auf diese Weise eine charakteristische Form als Wiedererkennungszeichen geschützt werden.</p> <p>Beispiel für Formmarken sind die dreieckige Gestalt der Toblerone-Schokolade, die gesprenkelte eiförmige Waschmitteltablette von Sun oder das Viennetta Eis von Lusso.</p> <p>Der Vorteil der Marke (gegenüber einem Patent oder Design) besteht in der Möglichkeit, den Schutz beliebig zu verlängern. Es gibt keine maximale Laufzeit. Vielmehr gilt der Schutz so lang als die Marke benutzt wird und in ihrer Unterscheidungsfunktion erhalten bleibt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Form ist geeignet, die Herkunft des Produktes zu identifizieren > Form kann sich durch intensiven Gebrauch als Marke durchsetzen > Keine Neuheit erforderlich > Schutz ist beliebig verlängerbar



	Voraussetzung	Checkliste Schutzfähigkeit
Wann ist eine Form markenschutzfähig?	<p>Nicht jede Form ist als Formmarke schutzbar. Vom Markenschutz ausgeschlossen sind zunächst einmal diejenigen Formen, die rein technisch bedingt sind. Die Form der Zähne eines Zahnrades fällt z. B. unter diesen Schutzausschluss.</p> <p>Weiter darf die Form nicht das Wesen der Ware ausmachen. Eine Kunstblume wird in der Regel durch ihre spezifische dreidimensionale Gestalt zu dem was sie ist. Die Form macht also das Wesen der Blume aus.</p> <p>Das in der Praxis wichtigste Kriterium ist, dass die Form für den Verkehrsteilnehmer unerwartet ist und aus dem Rahmen der üblichen Produkteformen fällt. Einfache Formen (wie z.B. die Quaderform eines Butterblocks) sind nicht schutzfähig, weil sonst der Markt behindert würde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Hat sich die Form auf dem Markt als Ihr Kennzeichen durchgesetzt? > Ist die Form für die fraglichen Produkte aussergewöhnlich? > Kann die gleiche Funktion auch mit anderen Formen realisiert werden? > Wird die Form dauernd benutzt? > Ist die Form beim Kauf des Produktes erkennbar?

Warum nicht einfach Design?

	Designschutz	Checkliste:
Wozu braucht man noch das Designrecht?	<p>Mit dem Designrecht sollen grundsätzlich ästhetische Gestaltungen geschützt werden. Es geht also um die «originelle» Form als solche, um die Form, die das «Gefallen» zum Zweck hat.</p> <p>Die zu schützende Form wird nicht durch eine (abstrahierende) Beschreibung (d.h. nicht in Worten), sondern durch das konkrete Bild (Zeichnung oder Fotografie) definiert. Eine kurze Beschreibung ist zwar zulässig, dient aber nicht als Definition des Schutzbereichs.</p> <p>Der Schutzzumfang erfasst alle jene Designs, welche dieselben wesentlichen Merkmale aufweisen und dadurch im Wesentlichen denselben Gesamteindruck erwecken.</p> <p>Designs werden vom Amt nur auf wenige Formalerfordernisse geprüft. Der Schutz lässt sich daher einfach und schnell erreichen. Zurückweisungen kommen praktisch nicht vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Tendenziell enger Schutzzumfang > Keine materielle Prüfung > Relativ geringe Kosten > Laufzeit bis zu 25 Jahren > Mehrere Formvarianten in einer Anmeldung

Können Sie Englisch?

Ja natürlich, werden Sie sagen. Es geht ja heute kaum ohne. Und wenn man ein Wort einmal nicht wissen

sollte, schaut man in einem der Internet-Übersetzungsprogramme nach. Die sind recht klug. Auch aus sehr fernen Sprachen, wie z.B. Japanisch kann man ins Englische übersetzen lassen. Kürzlich bin ich auf

folgende Angabe gestossen: «Can clay free castle». Können Sie sich etwas darunter vorstellen? Nicht? Ja wie hätten denn Sie «Kanton Freiburg» ins Englische übersetzt?

Mit unserem Newsletter möchten wir unseren Klienten und all jenen, die an gewerblichen Schutzrechten interessiert sind, aktuelle Informationen zu IP-Strategien und zu wichtigen rechtlichen Entwicklungen geben. Auch grundlegenden und immer wieder auftretenden Fragestellungen möchten wir in diesem Rahmen Platz geben.

Die Beiträge sind bewusst kurz

gehalten und können daher nie alle relevanten Aspekte der jeweiligen Thematik beleuchten. Der Newsletter ersetzt also keine fallbezogene Beratung. Sprechen Sie mit Ihrem Patentanwalt, er wird Ihnen gerne weiterhelfen. Ihre Fragen und Anregungen zu den Beiträgen sind uns willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Keller & Partner Patentanwälte AG
Schmiedenplatz 5
Postfach
CH-3000 Bern 7

Telefon: +41 31 310 80 80
Telefax: +41 31 310 80 70

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch